

# Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Donkschule e. V.  
Gartenstraße 13, 47239 Duisburg



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Donkschule e. V.“ und ist beim Amtsgericht Duisburg im Vereinsregister unter der Nr. 2926 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg Rumeln-Kaldenhausen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und der Erziehungsarbeit der Donkschule.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der antragstellenden Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Person im Vorsitz oder in der Finanzverwaltung des Vereins und ist jederzeit zulässig.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder ein noch nach 3 Monaten, nach Fälligkeit und erfolgter schriftlicher Mahnung, bestehender Rückstand des Beitrages. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## § 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag in Geld zu erbringen. Näheres, insbesondere die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages, regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## § 9 Vorstand

1. Folgende Funktionspositionen im Vorstand werden mit je einer Person besetzt:
  - a. Vorsitz
  - b. der Finanzverwaltung
  - c. der Geschäftsführung
2. Im Verhinderungsfall wird die Person im Vorsitz durch die Geschäftsführung vertreten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB die vorsitzende Person und entweder die Person in der Finanzverwaltung oder der Geschäftsführung
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren bestellt.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
6. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
9. Im Übrigen regelt sich die Tätigkeit des Vorstandes nach einer Geschäftsordnung, die jeder Vorstand sich geben kann.

## § 10 Einberufung einer Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres
  - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB binnen drei Monaten.
2. In der nach Abs. 1b) einzuberufenden Versammlung hat
  - a) der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.
  - b) Die Rechnungslegung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von einer zur Rechnungsprüfung bestellten Person zu überprüfen. Der Rechnungsprüfbericht muss bestätigen, dass die Geldmittel des Vereins satzungsgemäß verwendet wurden. Er wird der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgetragen.
  - c) Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
  - d) Die zur Rechnungsprüfung bestellte Person wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, einmalige Wiederwahl ist zulässig.

## § 11 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds.

## § 12 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.

4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 4) zu enthalten.

### **§ 13 Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von 50 % der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitgliedern erforderlich. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten bzw. hält, kann der Vorstand beschließen.

### **§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift vorzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von der Versammlung vorsitzenden Person zu unterschreiben. Wenn mehrere vorsitzende Personen tätig werden, unterzeichnet die letzte versammlungsleitende Person die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 15 Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zur weiteren Verwaltung an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Donkschule zu verwenden hat.

47239 Duisburg, in der Fassung vom 29. März 2019